

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 10.03.2014

Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Anlässlich der Beratung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung in der Sitzung des Magistrates am 18.02.2014 erging an die Verwaltung bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses folgender Auftrag:

In den §§ 19, 22 und 24 der Friedhofsordnung sind die Abstandsmaße zwischen den Grabstätten festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Abstände auf 0,30 m erhöht werden können:

Die Abstandswünsche können auf den neu angelegten Friedhofsteilen entsprechend berücksichtigt werden. Auf den Friedhöfen ist ausreichend Platz, so dass die Gräber mit Abständen dementsprechend angepasst werden könnten.

Bei Wiederbelegungen von "Alten" Grabstätten ist dies individuell zu entscheiden, hier kann es sein, dass nicht ausreichend Abstand zwischen den Grabstätten eingehalten werden kann. Die früheren Grabstätten wurden ohne Abstand angelegt.

Weiterhin hat der Magistrat beschlossen, dass in § 31 Abs. 1a der Friedhofsordnung folgender 2. Satz **zu streichen ist**: Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete, bruchraue und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.

Der Drucksache liegt eine Gegenüberstellung der wesentlichen Satzungsänderungen sowie der Änderungen der Gebührensätze, ausgehend von der vorletzten Sitzung (15.12.2006) bei.

- Möller -
Bürgermeister

Anlagen:

- Gegenüberstellung der wesentlichen Satzungsänderungen
- Friedhofsordnung
- Gebührenordnung zur Friedhofsordnung